Beilage 48.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend den Gesetzentwurf, womit der Stadt Bregenz die Bewilligung erteilt wird, für von außen eingeführtes fleisch einen Schlachthausbeitrag und eine Überschaugebühr einzuheben.

Hoher Landtag!

Der Stadtrat von Bregenz ersucht mit Bezug auf die Gemeindeausschußbeschlüffe vom 29. Januar und 6. Mai 1910 auf Grund des § 80 der Gemeindeordnung um die Erwirkung eines Landesgesetzes betreffend die Einhebung eines Schlachthausbeitrages und von Überschaugebühren für von

auswärts eingeführtes Rleisch durch die Stadt Bregenz.

In der bezüglichen Singabe, welcher ein bereits ausgearbeiteter Gesekentwurf beiliegt, wird ausgeführt, daß die Stadt Bregenz mit einem Kostenauswand von 107.000 K die Erweiterung des städtischen Schlachthauses durch Erstellung einer Kühl= und Eiserzeugungsanlage, sowie durch Anlage einer geräumigen modernen Kleinviehichlachthalle samt Nebenräumen ausgeführt habe und daß die Tilgung und Verzinsung der vorausbezeichneten Kosten, sowie die Bedeckung der durch die Erweiterung der Anlage wesentlich erhöhten Jahresauslagen einerseits durch Erhöhung der Schlachthausgebühren, andererseits durch die Einhebung eines Schlachthausbeitrages samt Überschaugebühren für das von auswärts eingeführte bereits geschlachtete Vieh, beziehungsweise einzelner Teile desselben gesorgt werden solle.

Die Sinhebung der letzeren Gebühren rechtfertige sich durch die großen materiellen Opfer, welche die Stadtgemeinde für Ausgestaltung ihres Schlachthauswesens im Sinne der modernen Errungenschaften auf diesem Gebiete bringen mußte, sie bezwecke den Schut der einheimischen Fleischhauer gegen die empfindliche Geschäftsschädigung durch die Fleischeinsuhr von auswärts, welchen Übelständen bisher nicht beizukommen gewesen sei, und gewähre auch einen Vorteil in fanitärer Veziehung dadurch, daß jedes von auswärts eingeführte Fleisch zwecks Entrichtung der Gebühr in das städtische Schlachthaus eingebracht werden müsse, wo es einer genauen Kontrolle unterzogen werde.

Mit Rudficht auf die gegebenen Berhältniffe fann dem Ansuchen der Stadt Bregenz Dic

Berechtigung nicht verfagt werben, zumal auch die Gebührenanfäße angemeffen ericheinen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Einhebung eines Schlachthaussbeitrages und von Überschaugebühren für von auswärts eingeführtes Fleisch durch die Stadt Bregenz wird die Zustimmung erteilt."

Bregens, am 10. Oftober 1910

Jodof Finf,

Dr. Konzett, Berichterstatter.

Obmann.

Drud von J. N. Teutsch in Bregeng.

Beilage 48 A.

Gesetz vom . . .

wirkfam für das Land Borarlberg,

betreffend die Einhebung eines Schlachthausbeitrages und von Überschaugebühren für von auswärts eingeführtes fleisch durch die Stadtgemeinde Bregenz.

Über Antrag bes Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Stadt Bregenz ist auf Grund des § 80 ber Gemeindeordnung berechtigt, für von auswärts einsgeführtes Fleisch folgende Gebühren einzuheben:

	Schlacht= haus= beitrag		Über= fchau= gebühr		Zu= fammen	
	K	h	K	h	K	h
Für Broßvieh per Stück	4	60	0	40	5	00
"Schweine " "	2	30	0	20	2	50
"Kälber """ "Schafe und Ziegen	1	38	0	12	1	50
per Stück "Kițe und Lämmer	0	28	0	12	0	40
per Stück	0	24	0	06	0	30
" Hirsche " " " Rehe und Gemsen	3	20	0	30	3	50
per Stück	1	20	0	30	1	50
" Sasen "" " ein Kilogramm Fleisch, Speck, Fett und Wurstwaren	0	16	0	04	0	20
jeder Art	0	03	0	01	0	04

§ 2.

Mein Minister des Junern ist mit den, Vollzuge dieses Gesetzes betraut, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt.